



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.16 RRB 1902/1920</b>
Titel	<b>Wasserzins.</b>
Datum	10.11.1902
P.	689–690

[p. 689] Die Baudirektion hat bereits einer großen Zahl von Wasserwerksbesitzern die Berechnung des neuen Zinses nach dem Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 zur Vernehmlassung zugestellt und es wird dem Regierungsrat die Festsetzung der neuen Zinse nächstens beantragt werden können.

Nach Rücksprache mit Herrn Staatsschreiber Dr. Huber wünscht derselbe eine Vereinfachung in dem Sinne, daß die Beschlüsse nur summarisch protokolliert werden d. h. ohne den faktischen Teil und ohne die allen gemeinschaftlichen Dispositive, zumal die neuen Zinsbestimmungen sich auf Angaben stützen, die bereits in früheren Regierungsbeschlüssen enthalten seien.

Die Protokollirung würde dann folgende Form erhalten:

### Beschluß

I. Die Zinse für die Wasserrechte an ...  
werden festgestellt wie folgt:

Hr. X. in Y. (Wasserrechtskonzession No. ... Bezirk) ... Fr. ... Rp.

“ Z. “ “ “ “ “ “ “ “

u. s. w.

II. Mitteilung an die Wasserwerksbesitzer unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an die Notariate ..., // [p. 690] an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

Die Mitteilung an die Wasserwerksbesitzer müßte indessen den vollständigen Beschluß (fakt. Teil, Bericht und Dispositive) enthalten und würde durch die Baudirektion oder die Staatskanzlei nach beiliegendem Formular ausgefertigt.

Hiezu ist zu bemerken:

Für die Notariate ist auch Dispositiv II und IV, für die Finanzdirektion Dispositiv III von Wichtigkeit; es könnte also nur der fakt. Teil und der Bericht für diese wegfallen. Das bisherige Verfahren, wonach jeder Wasserzinsbeschluß mit faktischem Teil, Bericht der Baudirektion und Dispositive in das Protokoll aufgenommen und Abzüge den Beteiligten zugestellt werden, ist indessen kaum umständlicher und hat den Vorzug des leichteren Zurechtfindens, wenn auf die Beschlüsse zurückgegriffen werden muß. Es ist kein Grund vorhanden, die jetzige Neubestimmung aller Zinse nur summarisch zu Protokolliren und später wieder bei Neubestimmungen einzelner Zinse den faktischen Teil und den Bericht der Baudirektion in das Protokoll aufzunehmen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse betreffend die Neubestimmung der Wasserrechtszinse sind wie bisher vollständig inklusive Bericht der Baudirektion in das Protokoll des Regierungsrates aufzunehmen.

II. Mitteilung an die Baudirektion und an die Staatskanzlei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014*]